

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E494

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel.

Je nach Versicherungsbranche können Sie auch bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen, oder bei der Coop Rechtsschutz AG, einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau, versichert sein.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsantrag, der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Offerte, dem Versicherungsantrag oder der Police bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Die Prämie wird grundsätzlich einmal im Jahr erhoben. Auf Wunsch sind – allenfalls gegen einen Zuschlag – andere Zahlungsarten möglich. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurück.

Welche weiteren Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer bzw. haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden, z. B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 406 406.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch die ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens der ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Welche Gebühren werden in Rechnung gestellt?

Bei Mahnungen und Betreibungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:

- Gebühr für eine gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
- Gebühr für die Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
- Gebühr für die Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
 2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN**
 3 **SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE**
 4 **REISEGEPÄCK**
 5 **ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT**
 6 **HEILUNGSKOSTENVERSICHERUNG**
 7 **UNFALLKAPITAL**
 8 **FLUGVERSÄTUNG**
 9 **MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE**
 10 **SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE**
 11 **GESCHÄFTSREISE-RECHTSSCHUTZ**
 12 **GESCHÄFTSREISE-PRIVATHAFTPFLICHT**
 13 **GRATISDIENSTLEISTUNGEN**
 14 **GLOSSAR**

Die nachstehenden generellen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG (im Folgenden «ERV» genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen (2–13) geregelt.



1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherter Gegenstand

- A Eine Geschäftsreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnort oder vom Ort der regulären Arbeitsstätte.
- B Die Dauer einer Geschäftsreise ist auf 365 Tage beschränkt. Ebenfalls gedeckt sind Freizeitaktivitäten während der Dauer der Geschäftsreise sowie maximal 21 Frei- oder Ferientage, die direkt vor, während oder nach der Geschäftsreise am selben Ort angehängt werden.
- C Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte sowie zwischen diesen Orten gelten nicht als Geschäftsreise.
- D Nicht als Geschäftsreisende gelten Expatriierte, welche ihr Domizil ins Ausland verlegen.
- E Geschäftsreisen in ein Krisengebiet sind grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen und können nur mittels einer Zusatzdeckung versichert werden, was eine Vertrags- und Prämienänderung nach sich zieht (Risikoprüfung). Im Rahmen einer solchen Zusatzversicherung sind Kapitaleistungen (UNFALLKAPITAL) generell von der Deckung ausgeschlossen. Eine Garantie für die Leistungen in Bezug auf Personen-Assistance (SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE) kann nicht gewährleistet werden. Dies hängt ab von der vor Ort herrschenden Sicherheitslage und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

1.2 Versicherte Personen

- A Als Versicherungsnehmer gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschliesst.
- B Versichert sind
- a) die in der Versicherungspolice aufgeführten Privatpersonen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
 - b) sämtliche vertraglich fest angestellten Mitarbeiter von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Mitversichert sind die in der Police aufgeführten Haupt- und Nebenbetriebe, Filialen sowie Tochtergesellschaften.
- C Bei der Deckungsvariante PREMIUM erstreckt sich die Deckung auch auf Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder oder Kinder des Lebenspartners, wenn sie eine versicherte Person begleiten.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» vorgesehen ist.

1.4 Geltungsdauer, Kündigungstermin

- A Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice genannte Dauer abgeschlossen. Er ist ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen gültig und verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- B Kündigungstermin
- a) Nach jedem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat, kann
 - der Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Leistung der ERV Kenntnis erhalten hat, und
 - die ERV spätestens bei Leistungserbringung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
 - b) Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- C Wird der Vertrag vor Ende der Vertragsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet die ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn,
- der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft,
 - die ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

1.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C, Ziff. 3.2 B und Ziff. 5.3 I);
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das

Schadensereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;

- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A e) und möglichen Einschlüssen von Zusatzdeckungen innerhalb der Versicherungspolice;
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums usw.), unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 11.3 und Ziff. 11.4;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen; gilt nicht für unwissentliches Fremdeinflüssen oder Medikamentenunfall durch Drittpersonen;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- m) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten. Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- B Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.6 A–D finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.7 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles
- bei den Unfallkapitalversicherungen nach 5 Jahren,
 - bei den übrigen Versicherungen nach 2 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen des Amtes für auswärtige Angelegenheiten im Wohnstaat oder im Land der Staatsangehörigkeit der versicherten Person massgebend.
- F Rechnungen der ERV sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Mahnungen und Betreibungen stellt die ERV folgende Gebühren in Rechnung:
- gesetzliche Mahnung CHF 20.–,
 - Einleitung einer Betreibung (zuzüglich amtlicher Betreibungs- und Gerichtskosten) CHF 50.–,
 - Löschung einer Betreibung CHF 80.–. (Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Ausstände beglichen sind.)
- G Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

1.8 Obliegenheiten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadendienst der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch (RECHTSSCHUTZ siehe Ziff. 11.6 D, HAFTPFLICHT siehe Ziff. 12.4 B),
 - im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 406 406 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 20.– zulasten der versicherten Person.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

1.9 Prämienberechnung, -bezahlung und -anpassung

- A Die Versicherungsprämie wird auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Deckungsumfanges und der vom Versicherungsnehmer genannten Risikodaten (z.B. Reisedestinationen, Reisetage pro Jahr, etc.) berechnet.
- B Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn die vom Versicherungsnehmer genannten Risikodaten höher ausfallen. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrenerhöhung, die ihm bekannt wird, der ERV anzuzeigen. Sollte sich daraus eine wesentliche Abweichung ergeben, kann die ERV die Prämien anpassen oder die höhere Gefahr vom Versicherungsschutz ausschliessen.
- C Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.
- D Die ERV kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der ERV eintrifft.



2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Geschäftsreise und endet mit dem Antritt der versicherten Geschäftsreise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Geschäftsreise eingetreten ist:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts – des zu benützten öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - Ausfall (Fahrtüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Abreiseort im Wohnstaat;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Wurde die Zusatzversicherung abgeschlossen, wird die Liste der versicherten Ereignisse in Ziff. 2.2 A um folgenden Punkt erweitert:
- Absage des Geschäftstermins der versicherten Person durch den Geschäftspartner aus einem vom Willen des Versicherten und dessen Auftrag- oder Arbeitgeber unabhängigen Grund, innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Geschäftsreise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

2.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.
- C Die ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.)

die vereinbarte Leistung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;

- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestelltem Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann.

2.5 Schadenfall

- A Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Bei Absage eines Geschäftstermins sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
- die Bestätigung der Terminabsage des Geschäftspartners,
 - die Bestätigung der Terminabsage durch den Auftrag- oder Arbeitgeber.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE



3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichend oder unzumutbar machen;
 - schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defekts, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
 - kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B i) sind versichert.
- B Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Geschäftsreise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

3.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
 Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 50 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;

- d) die Bestattung im Wohnstaat bis max. CHF 10 000.–, wenn eine versicherte Person auf der Geschäftsreise stirbt. Die Leistungen der ERV erfolgen im Nachgang zu den Beteiligungen der Wohngemeinde, des Wohnkantons und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen und sind auf den diese Leistungen übersteigenden Anteil begrenzt. Diese Leistung ist ausschliesslich in der Deckungsvariante PREMIUM enthalten;
 - e) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 5000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - f) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug (Business-Klasse bei den Deckungsvarianten BUSINESS und PREMIUM);
 - g) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10 000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss und keine Heilungskostendeckung bei der ERV abgeschlossen hat (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - h) die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt;
 - i) die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Mietwagen, Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der ALARM-ZENTRALE (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 2000.– pro Person;
 - k) die effektiven Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - l) die Organisation und Bezahlung der Hin- und Rückreise eines Austauschmitarbeiters an den Arbeitsort, wenn die versicherte Person im Ausland infolge eines schweren Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig ist (1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug bzw. Business-Klasse bei den Deckungsvarianten BUSINESS und PREMIUM);
 - m) die notwendigen Mehrkosten während eines stationären Aufenthalts für Verpflegung und Kommunikation bis max. CHF 100.– pro Tag, wenn die versicherte Person länger als 24 Stunden in einem Spital im Ausland verbleiben muss. Diese Leistung ist ausschliesslich in der Deckungsvariante PREMIUM enthalten und ist auf maximal 364 Tage begrenzt.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

3.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 über die ALARMZENTRALE in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die ALARMZENTRALE oder die ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen;
 - b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort usw.) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

3.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen. Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reiseбилlette und/oder Polizeirapporte (Originale),
 - die Kopie der Versicherungspolice.



4 REISEGEPÄCK

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

4.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Geschäftsreise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

4.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziff. 4.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziff. 4.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Berufswerkzeuge, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

4.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung,

- verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

4.5 Versicherte Leistungen

Die ERV entschädigt:

- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Neuwert;
 - b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur;
 - c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - d) Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 3000.–, für Ticketersatz CHF 2000.–;
 - e) Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - f) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
 - g) bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - h) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 2000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
 - i) für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 7000.– pro versicherte Reise.
- B Die in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssummen begrenzen das Total aller Leistungen für Schäden, die sich auf Geschäftsreise während der Versicherungsdauer ereignen.

4.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- b) für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- c) für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden;
- d) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- e) für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden;
- f) für Gegenstände, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

4.7 Verhaltenspflichten auf Reisen

- A Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, • einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder • in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- B Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

4.8 Schadenfall

Die versicherte Person hat

- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

5 ARZT- UND SPITALKOSTEN WELTWEIT



5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

5.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Bei Krankheit oder Unfall übernimmt die ERV im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen die im Ausland entstandenen Kosten für
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;

- d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist. Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.

5.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

5.4 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt die ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt die ERV keine Kostengutsprachen.

5.5 Schadenfall

- A Bei Unfall oder Erkrankung ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- ein detailliertes Arztzeugnis,
 - die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.



6 HEILUNGSKOSTENVERSICHERUNG

6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Leistungen

- A Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.
- B Bei Krankheit oder Unfall übernimmt die ERV die im Ausland entstandenen Kosten gemäss Ziff. 5.2 A a)–d) vollumfänglich bis zur maximalen Versicherungssumme. Übrige Bestimmungen siehe Ziff. 5.2 B bis Ziff. 5.5.



7 UNFALLKAPITAL

7.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

7.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls erhalten die in der Police Begünstigten (falls solche fehlen: die gesetzlichen Erben) die vereinbarte Summe. Die Zahlungsmodalitäten sind in der Versicherungspolice festgehalten. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt die ERV das vereinbarte Kapital, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon. Die Zahlungsmodalitäten sind in der Versicherungspolice festgehalten.
- a) In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:
- | | |
|---|------|
| • Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände | 100% |
| • Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses | 100% |
| • Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung | 100% |
| • Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben | 70% |
| • Verlust eines Unterarmes oder einer Hand | 60% |
| • Verlust eines Daumens | 22% |
| • Verlust eines Zeigefingers | 15% |
| • Verlust eines anderen Fingers | 8% |
| • Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben | 60% |
| • Verlust eines Beines im Unterschenkel | 50% |
| • Verlust eines Fusses | 40% |
| • Verlust der Sehkraft beider Augen | 100% |
| • Verlust der Sehkraft eines Auges | 30% |
| • Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige | 70% |
| • Verlust des Gehörs auf beiden Ohren | 60% |

- Verlust des Gehörs auf einem Ohr 15%
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war 45%
- b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.
- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
- f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- C Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.

7.3 Leistungslimiten

Die ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) im Invaliditätsfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 7.2 B);
- c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person im Maximum
- 2 Mio. CHF im Todesfall,
 - 2 Mio. CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

7.4 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

- A Bei kriegerischen oder terroristischen Ereignissen behält die Versicherung über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus noch während eines Jahres – vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an – ihre Gültigkeit. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.
- B Flugzeugentführungen
- Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort bzw. Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort.
- C Gewaltakte an Bord
- Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen
- a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
- b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort bzw. der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort.
- D Kriegerische Ereignisse
- Bricht ein Krieg aus,
- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist,
 - zwischen einzelnen Ländern von Grossbritannien, den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, den USA, der Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat,
- so erlischt die Versicherungsdeckung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt die Versicherungsdeckung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

7.5 Schadenfall

- A Ein Todesfall infolge eines Unfalls ist der ERV innert 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Auf ihr Begehren haben die Anspruchsberechtigten eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- das Original eines detaillierten Arztzeugnisses und/oder einer Todesfallbescheinigung,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

8 FLUGVERSÄTUNG

8.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

8.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 6 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten



Fluggesellschaft verpasst, übernimmt die ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Die Versicherungssummen sind in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehalten.

8.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

8.4 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, muss das Ereignis unverzüglich nach der Rückkehr in die Schweiz schriftlich angemeldet werden.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- ein Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens,
 - die Buchungsbestätigung,
 - die Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten,
 - die Kopie der Versicherungspolice.



9 MOTORFAHRZEUG-PANNENHILFE

9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa gültig, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf Geschäftsreise befindet.

9.2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von der versicherten Person benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

9.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benutzte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
- a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
- c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
- d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) die Mehrkosten für die Rückkehr an den Wohnort oder für die Fortsetzung der Reise inkl. Mietwagen, Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der ALARMZENTRALE (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 2000.– pro Person;
- g) eine durch die ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
- dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt; diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
- h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
- i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
- B Die ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

9.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- b) wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 9.3 die Zustimmung erteilt hat.

9.5 Schadenfall

- A Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
 - die Originalquittungen und -rechnungen,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

10 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR MIETFAHRZEUGE



10.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltabschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

10.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

10.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

10.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssumme begrenzt.

10.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat;
- e) bei Sachschäden an Ölwanne und Reifen;
- f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- g) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

10.6 Schadenfall

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden:
- Die versicherte Person hat
- a) den Fahrzeugvermieter umgehend zu benachrichtigen;
- b) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- c) bei Rückgabe des Mietfahrzeuges einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen zu lassen;
- d) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
- die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages,
 - ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
 - das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
 - die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters,
 - die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist,
 - die Kopie der Versicherungspolice.

11 GESCHÄFTSREISE-RECHTSSCHUTZ



Risikoträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG (im Folgenden «CRS» genannt) mit Sitz in Aarau.

11.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Ausgeschlossen ist das Land des dauernden Arbeitsortes des Geschäftsreisenden. Bei Geschäftsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug/Flugzeug) gilt die Deckung bereits ab Arbeitsort. Bei Geschäftsreisen mit Individualverkehr (Motorfahrzeug) gilt die Deckung erst ab Landesgrenze des Arbeitsortes.

11.2 Versicherte Leistungen

- Die CRS gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:
- A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS.
- B Bezahlung bis zu den in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssummen:
- a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
- b) der Kosten von beauftragten Experten;
- c) der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
- d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung;
- e) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten;
- f) Übersetzungskosten einer Nichtlandessprache bis max. CHF 5000.–;
- g) Kosten für notwendiges Erscheinen vor ausländischem Gericht bis max. CHF 5000.–.
- C Nicht bezahlt werden:
- a) Bussen;
- b) Schadenersatz;
- c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- d) Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge.
- Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

11.3 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen geniessen Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

- a) Geschäftsreisende;
- b) Lenker eines Motorfahrzeugs;
- c) Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels;
- d) Vertragspartner eines unter den versicherten Rechtsschutzfällen aufgeführten abgeschlossenen Vertrages.

11.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten	
a)	Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	Gemäss Versicherungspolice bzw. Leistungsübersicht	<ul style="list-style-type: none"> • Mindeststreitwert CHF 500.– • Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
b)	Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	Gemäss Versicherungspolice bzw. Leistungsübersicht	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
c)	Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten Zeitpunkt der Verletzung von Rechtspflichten	Gemäss Versicherungspolice bzw. Leistungsübersicht	<ul style="list-style-type: none"> • Mindeststreitwert CHF 500.– • Versichert sind Streitigkeiten für Ereignisse, die während der Geschäftsreise eintreten.
d)	Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	BUSINESS CHF 10 000.– PREMIUM CHF 25 000.–	<ul style="list-style-type: none"> • Mindeststreitwert CHF 500.– • Es gilt folgende abschliessende Aufzählung: Kaufvertrag von beweglichen Sachen, Mietvertrag als Mieter gegenüber dem Vermieter, Kreditkartenvertrag*, Reisevertrag*, Telekommunikationsvertrag*, Beherbergungsvertrag, Restaurationsvertrag, Reparaturvertrag bei Motorfahrzeugen, Personentransportvertrag, Arzt- und Spitalvertrag für Unfall oder Krankheit, der/die sich während der Geschäftsreise ereignet • Geltungsbereich bei mit * bezeichneten Verträgen auch im Arbeitsortland.
e)	Rechtsschutz Assistance		BUSINESS CHF 1000.– PREMIUM CHF 2500.–	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Unterstützung vor Ort in sämtlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.

11.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- Fällen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten in jenem der Vertragsverletzung;
- Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, der ERV, deren Organen oder Beauftragten;
- Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Füllen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- Fällen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen.

11.6 Schadenfall

- A** Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der CRS sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Der Versicherte hat die CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die CRS ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.
- B** Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
CRS ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Vor Beauftragung ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der CRS einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die CRS ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- C** Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die CRS als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die CRS.
- D** Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

12 GESCHÄFTSREISE-PRIVATHAFTPFLICHT

Risikoträgerin ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (im Folgenden «Helvetia» genannt) mit Sitz in St. Gallen.

12.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Ausgeschlossen ist das Land des dauernden Arbeitsortes des Geschäftsreisenden.

12.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A** Die Helvetia entschädigt die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Ereignisse, die während der versicherten Geschäftsreise aufgrund folgender Umstände eintreten:
- Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigung einer anderen Person (Personenschäden);
 - Zerstörung, Verlust oder Schaden am Eigentum einer anderen Person (Sachschäden).

- B** Die Entschädigung erfolgt bis zu dem in der Versicherungspolice oder in der Leistungsübersicht festgehaltenen Maximalbetrag, bei dem es sich um den Gesamtbetrag für alle Verluste während der versicherten Geschäftsreise handelt. Eingeschlossen in diesen Gesamtbetrag sind alle Kosten und Aufwendungen, die – mit schriftlicher Zustimmung von der Helvetia – im Zusammenhang mit dem Vorbringen von Ansprüchen gegen die versicherte Person im Rahmen der vorliegenden Deckung entstehen.

12.3 Ausschlüsse

Es wird kein Versicherungsschutz gewährt für:

- Ansprüche bezüglich der Person oder des Eigentums einer versicherten Person, eines ihrer Beschäftigten, ihrer Familienmitglieder oder anderer Personen, die im Haushalt der versicherten Person leben;
- Haftungen, die sich aufgrund des Geschäftes oder Berufes der versicherten Person oder aufgrund ihrer Berufs- und Geschäftstätigkeit ergeben;
- Schäden durch Tiere, die Eigentum der versicherten Person sind oder von ihr gehalten werden, oder für Schäden durch Personen, für welche die versicherte Person gesetzlich haftet;
- Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der versicherten Person gehören bzw. von ihr gemietet oder bewohnt werden;
- Verlust von oder Beschädigung von Vermögensgegenständen, die einer versicherten Person gehören oder von ihr zum Zweck der Nutzung, Änderung, Treuhandverwahrung oder Beförderung verwahrt werden;
- Verlust von oder Schaden an Eigentum durch Verschulden einer versicherten Person, die auf oder mit diesem Eigentum eine Tätigkeit ausführt oder deren Ausführung unterlässt;
- Haftungen, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit mechanisch angetriebenen Fahrzeugen, Flugzeugen oder Wasserfahrzeugen oder durch diese ergeben, falls die versicherte Person der Eigentümer, Fahrer oder Pilot des Fahrzeuges ist oder falls es sich bei der Person, die einen Fahrer oder Piloten dieser Fahrzeuge beaufsichtigt, um einen Bediensteten, einen Beauftragten oder um eine Person handelt, für welche die versicherte Person gesetzlich haftet;
- rein finanzielle Verluste;
- Schäden oder Verletzungen durch vorsätzliche, böswillige oder rechtswidrige Handlungen der versicherten Person (Straftaten, Vergehen oder versuchte Straftaten bzw. Vergehen);
- Schäden oder Verletzungen, die von der versicherten Person verursacht wurden, während diese an Bürgerkriegs- bzw. Kriegshandlungen oder an Terrorakten bzw. an Sabotageakten, Aufruhr, öffentlichen Demonstrationen, Streiks und Aussperrungen beteiligt war;
- Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass eine versicherte Person unzurechnungsfähig ist oder unter Einfluss von Medikamenten oder Alkohol steht (wobei diejenigen Medikamente ausgenommen sind, die von einem approbierten Arzt verordnet wurden);
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde.

12.4 Schadenfall

- A** Schadenregulierung
Die Schadenregulierung erfolgt durch die Helvetia. Den versicherten Personen steht ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Helvetia zu.
- B** Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an Helvetia Versicherungen, Schaden Center, Postfach, 9001 St. Gallen, Telefon +41 58 280 30 00, zu richten.
- C** Obliegenheiten
Die versicherte Person darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Helvetia keinerlei Haftung einräumen, keine Angebote machen, Versprechungen abgeben oder Zahlungen leisten. Die versicherte Person muss sich sofort mit der Helvetia in Verbindung setzen, wenn sie von einem gedeckten Vorfall Kenntnis erlangt, der zu einer Körperverletzung oder einem materiellen Schaden führen könnte, bei denen eine andere Person beteiligt ist. Erleidet die Helvetia einen Schaden aufgrund einer zu spät erfolgten Erklärung, dann ist

jegliches Recht auf Schadenersatz verwirkt. Die Helvetia ist dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen die Vorbringung von Ansprüchen oder die Schadenregulierung mit dem Anspruchssteller einzuleiten und durchzuführen und darf zu diesem Zweck den Namen der versicherten Person verwenden. Die Helvetia kann die diesbezüglichen Einwendungen nach eigenem Ermessen vorbringen und kann auf eigene Kosten und zum eigenen Nutzen beliebige Schadenersatzforderungen bzw. eine beliebige Forderung für entstandene Schäden gegenüber anderen Personen geltend machen. Die versicherte Person gibt der Helvetia ihre volle Unterstützung bei der Vorbringung oder Geltendmachung von Ansprüchen und stellt der Helvetia alle ihr zugänglichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

D Weitere Bestimmungen
Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Ausschlüsse des Vertrages.

13 GRATISDIENSTLEISTUNGEN

13.1 Alarmzentrale

Im Notfall steht die ALARMZENTRALE der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Sie organisiert

- internationales Krisenmanagement,
- weltweit professionelle Hilfe,
- die Übermittlung von Nachrichten an die Angehörigen,
- die administrative Überweisung an eine Botschaft oder an einen Anwalt,
- die Benachrichtigung von Transportunternehmen und Hotel bei verspäteter Anreise.

13.2 Sicherheits-, Reise- und Länderinformationen

Über das Onlineportal www.companytip.de gewährt die ERV der versicherten Person vor und während der Reise Zugriff auf aktuelle Sicherheits-, Gesundheits- und Länderinformationen. Die Login-Daten müssen vorgängig bei der ERV beantragt werden. Die ERV haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Information des Onlineportals resultieren.

13.3 Finanzvorschuss

Wird der versicherten Person auf einer Geschäftsreise sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die ALARMZENTRALE aufgrund eines Anrufes einen rückzahlbaren Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 2000.– (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort).

13.4 Sperrdienst

Bei Diebstahl, Beraubung und Verlust von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten übernimmt die ALARMZENTRALE die Organisation der Sperrung, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten. Die ERV haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, oder für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

13.5 Medizinischer Informationsdienst

Die ALARMZENTRALE berät die versicherte Person auf Anfrage bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland oder vermittelt die Telefonnummer eines lokalen Arztes. Die ERV haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Information des medizinischen Informationsdienstes resultieren.

14 GLOSSAR

A-Z

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Extremспорт

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Krisengebiete

Als Krisengebiete werden Gastländer eingestuft, wenn das Amt für auswärtige Angelegenheiten im Wohnstaat oder im Land der Staatsangehörigkeit der versicherten Person von Reisen in das Gastland abrät oder formal eine Evakuierung aller Staatsangehörigen des Wohnsitzlandes aus dem Gastland vornimmt.

O Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

R Reiseleistung/Arrangement

Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE